

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Steinen in der Fassung vom 20.11.2012**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Gemeinde Steinen betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Gemeinde bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen und von anerkannten oder rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden.
- (3) Diese Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Steinen oder durch den Auszug der Benutzer. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.
- (4) Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Benutzers gilt das Benutzungsverhältnis 7 Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.

## **§ 4 Erhebungsgrundsatz, Bemessungsgrundlage**

Für die Unterbringung in den in § 1 genannten Einrichtungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Größe der jeweiligen Unterkunft. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben.

## **§ 5 Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der in § 7 festgesetzten Benutzungsgebühren ist der Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen verpflichtet; er ist der Gebührenschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der jeweiligen Einrichtung. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind, bis spätestens zum 5. eines Monats im Voraus an die Gemeinde Steinen zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Wird eine Person während eines Monats aufgenommen oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Dabei wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **§ 7 Gebührentarif**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat pro selbstbewohntem Quadratmeter 8,40 €
- (2) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren sind abgegolten:
  - die Benutzung des zugewiesenen Raumes
  - die Kosten der Heizung
  - die Kosten für Strom
  - Versicherungen, Steuern
  - die Kosten für Kanalisation, Wasserverbrauch, Müllabfuhr
  - die allgemeinen Verwaltungskosten

## **§ 8 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet zu dem mit Verfügung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gemäß § 3 Abs. 4, Auszug oder Räumung der Unterkunft endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, auf den das Ende der Frist gemäß § 3 Abs. 4 bzw. der Auszug oder die Räumung fällt.

## **§ 9 Stundung und Erlass von Gebühren**

(1) Die Gemeinde Steinen kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich zu stellen.

## **§ 10 Benutzungsordnung**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Benutzungsordnungen erlassen.

(2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Steinen das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.

## **§ 11 Umsetzung in eine andere Unterkunft**

Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Gemeinde Steinen Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

## **§ 12 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Steinen und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Steinen keine Haftung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Steinen, den 20.11.2012

gez.  
König  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen